

FAQ Gemeinkostenpauschale

Die folgenden FAQ geben einen **allgemeinen ersten Überblick** zur Gemeinkostenpauschale der VolkswagenStiftung.

Was versteht man unter Gemeinkosten?

Unter Gemeinkosten sind **indirekte Kosten bzw. Ausgaben** (z. B. Energiekosten oder Infrastrukturkosten an der Forschungsinstitution) zu verstehen, **die einer Kostenstelle beziehungsweise einem Projekt nicht unmittelbar/direkt zugeordnet werden können**. Der Begriff „Overheads“ wird oft als Synonym für den deutschen Begriff „Gemeinkosten“ verwendet.

Unter die direkten Projektkosten oder -mittel fallen die Kostenpositionen, die einem Vorhaben oder Projekt unmittelbar zugeordnet werden können, z. B. Doktorandenstellen, Geräte, die für die Durchführung des Projektes erforderlich sind.

Gibt es die Gemeinkostenpauschale in allen Förderangeboten der VolkswagenStiftung?

Nein, die Gemeinkostenpauschale ist zwar in vielen Förderangeboten vorgesehen, jedoch nicht in allen. Unter [zukunft.niedersachsen](#) wird die Gemeinkostenpauschale generell nicht angeboten. **Ob die Gemeinkostenpauschale im konkreten Förderangebot beantragt werden kann, lässt sich der jeweiligen Information zur Antragstellung entnehmen.**

Wie hoch ist die Gemeinkostenpauschale der VolkswagenStiftung?

Die Pauschale beträgt **10% der direkten Projektkosten** und **wird zusätzlich zu diesen bewilligt**.

Ist meine Institution antragsberechtigt? Welche Einrichtungen dürfen eine Gemeinkostenpauschale beantragen?

Zunächst muss das jeweilige **Förderangebot die Möglichkeit eröffnen**, die Gemeinkostenpauschale zu beantragen. Dies **kann der Information zur Antragstellung entnommen werden**. Dort ist auch festgelegt, welche Einrichtungen die Gemeinkostenpauschale beantragen und erhalten können. **Antragsberechtigt sind inländische staatliche oder staatlich anerkannte Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften.**

Ausländische wissenschaftliche Einrichtungen sind nur dann antragsberechtigt, wenn dies explizit im Förderangebot vorgesehen ist. Ob dies der Fall ist, kann der jeweiligen Information zur Antragstellung entnommen werden.

Unter [zukunft.niedersachsen](#) wird die Gemeinkostenpauschale generell nicht angeboten.

Ist die Gemeinkostenpauschale zu beantragen oder wird sie automatisch aufgeschlagen?

Die Gemeinkostenpauschale **muss beantragt werden**. Dies gilt **ggf. auch für Mitantragstellende**, für die Mittel beantragt werden und die nach dem jeweiligen Förderangebot für eine Gemeinkostenpauschale antragsberechtigt sind.

Ist die Gemeinkostenpauschale in der maximalen Antragssumme eines Förderangebotes enthalten?

Die **maximale Antragssumme bezieht sich auf die direkten Projektkosten**. Sofern im jeweiligen Förderangebot eine Gemeinkostenpauschale beantragt werden kann, ist diese zusätzlich zur maximalen Antragssumme zu beantragen.

Wie kann ich die Gemeinkostenpauschale beantragen? Muss sie in der Kostenbegründung aufgeschlüsselt oder erläutert werden?

Im **Antragsportal** kann die Gemeinkostenpauschale **formlos ohne zusätzliches Dokument** beantragt werden. **Sie ist unter „Gemeinkostenpauschale“ ggf. auch im jeweiligen Kostenplan von Mitantragstellenden in einem Betrag zu erfassen. Einer Begründung oder Aufschlüsselung dieser Kostenplanposition bedarf es nicht**, da es sich um eine Pauschale handelt.

Wie wird die Gemeinkostenpauschale berechnet, wenn die beantragende Institution einen Eigenanteil leistet? Wird die Eigenleistung zuvor vom Gesamtbudget des Projektes abgezogen?

Die **Gemeinkostenpauschale bezieht sich allein auf die von der VolkswagenStiftung bewilligten direkten Projektkosten**. Die Eigenleistung der beantragenden Institution wird in die Berechnung der Gemeinkostenpauschale daher nicht einbezogen.

Muss beim Abruf der Mittel hinsichtlich der Gemeinkostenpauschale etwas beachtet werden?

Die **Gemeinkostenpauschale ist anteilig mit jedem Mittelabruf** abzurufen. Werden bspw. 10.000 EUR für direkte Projektkosten benötigt, sollte der Mittelabrufplan einschließlich der anteiligen Gemeinkostenpauschale insgesamt 11.000 EUR ausweisen. **Die Verantwortung für den korrekten Mittelabruf liegt beim Bewilligungsempfänger**. Um Rückforderungen im Rahmen der Verwendungsprüfung zu vermeiden, ist es daher sinnvoll, den Anteil der Gemeinkostenpauschale über den Förderzeitraum stets im Blick zu behalten und Mittelabrufpläne ggf. anzupassen.

Wie wirken sich Veränderungen der direkten Projektkosten auf die Gemeinkostenpauschale aus?

Verändert sich die Höhe der direkten Projektkosten für das beantragte bzw. bewilligte Vorhaben, wird die **Gemeinkostenpauschale entsprechend angepasst**.

Werden also beispielsweise weniger direkte Projektkosten bewilligt, als beantragt wurden, dann wird im Bewilligungsschreiben eine darauf angepasste niedrigere Gemeinkostenpauschale ausgewiesen. Dasselbe gilt, wenn für das Vorhaben weniger direkte Projektkosten benötigt und ausgegeben werden. **Wurden zu viel Mittel für die anteilige Gemeinkostenpauschale abgerufen, sind diese an die Stiftung zurückzuüberweisen bzw. werden im Rahmen der Verwendungsprüfung zurückgefordert**.

Darf die Gemeinkostenpauschale umdisponiert werden?

Die Gemeinkostenpauschale ist von der Möglichkeit der **Umdisposition ausgeschlossen, sie darf weder aus anderen Ausgabe- bzw. Kostenplanpositionen aufgestockt werden noch zur Aufstockung anderer Ausgabe- bzw. Kostenplanpositionen genutzt werden**. Dies ist auch in den Bewilligungsgrundsätzen geregelt (Nr. 4 (2) und Nr. 11 (4)).

Gibt es die Gemeinkostenpauschale auch, wenn ich die Institution wechsele?

Maßgeblich ist das Datum des Bewilligungsschreibens für das geförderte Projekt. Liegt dieses **vor dem 01.01.2023**, sind für das gesamte Projekt, die zum ersten Schreiben beigefügten Bewilligungsgrundsätze maßgeblich. Soll das Projekt an einer anderen Institution fortgesetzt werden, ist die Beantragung und Bewilligung der **Gemeinkostenpauschale dementsprechend nicht möglich**.

Wurde das Projekt **nach dem 01.01.2023** bewilligt, **so kann bei einem Institutionswechsel die Gemeinkostenpauschale beantragt werden**. Für eine Bewilligung der Gemeinkostenpauschale müssen jedoch die weiteren Voraussetzungen – das Förderangebot sieht die Beantragung einer

Gemeinkostenpauschale vor und der Bewilligungsempfänger ist eine im Förderangebot umschriebene antragsberechtigte Einrichtung – erfüllt sein.

Welche Nachweise müssen zur Verwendungsprüfung der Gemeinkostenpauschale vorgelegt werden?

Es müssen, da es sich um eine Pauschale handelt, keine Einzelnachweise vorgelegt werden. Aus dem Verwendungsnachweis muss sich jedoch nachvollziehen lassen, welche Beträge für Gemeinkosten verwendet bzw. gebucht wurden.